



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

Freitag 18. September 2020

Nr. 44

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	S. 587
Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Höllenau	S. 592
Manöverbekanntmachungen	S. 609

Amtliche Bekanntmachung

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 19 Abs. 1, 27 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 14.09.2020 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Mitglieder des Kreistages

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die als monatliche Pauschale für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen und an sonstigen Sitzungen gewährt wird..

Die monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 60 v. H. der in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. a) der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern genannten Beträge.

- (2) Die monatliche Pauschale wird neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 bis 6 gewährt.

§ 2

Kreispräsidentin bzw. Kreispräsident, stellvertretende Kreispräsidenten

- (1) Die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 90 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Die Stellvertreter der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 v. H. nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

§ 3

Mitglieder des Hauptausschusses

- (1) Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 15 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält zusätzlich zu der Entschädigung nach § 3 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 20 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.
- (3) Die monatliche Pauschale beträgt zusätzlich zu der Entschädigung nach § 3 Abs. 1 für die erste Stellvertreterin bzw. den ersten Stellvertreter 10 v. H. und für die zweite Stellvertreterin bzw. den zweiten Stellvertreter 5 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 2 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

§ 4

Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende

- (1) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 30 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Sollte eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende benennen, wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 durch die Anzahl der Fraktionsvorsitzenden geteilt und anteilig an die einzelnen Fraktionsvorsitzenden ausgezahlt.
- (2) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale. Sie beträgt für jede Fraktion 10 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

§ 5

Stellvertretende der Landrätin bzw. des Landrates

- (1) Den Stellvertretenden der Landrätin oder des Landrats wird bei Verhinderung der Landrätin oder des Landrats für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Landrätin oder der Landrat vertreten wird,
 - a) im Urlaubs- oder Krankheitsfall der Landrätin oder des Landrats 5 v. H.,
 - b) bei dienstlicher Verhinderung der Landrätin oder des Landrats 2,5 v. H. und
 - c) bei sonstigem besonderen Tätigwerden 2,5 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf im Monat den Betrag von 50 v. H. des Betrages nach § 9 Abs. 3 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern nicht übersteigen.

§ 6

Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder sowie stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages gemäß § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben.
- (2) Die Mitglieder des Kreissenioresenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreissenioresenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 v. H. des Betrages nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, soweit die Mitglieder vom Kreissenioresenbeirat für die Teilnahme an der Sitzung benannt worden sind.
- (3) Ausschussvorsitzende erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 15 v.H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigung von kommunalen Ehrenämtern. Dies gilt nicht für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Hauptausschusses.
- (4) Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale. Der erste oder die erste stellvertretende Ausschussvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,5 v.H. nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Der zweite oder die zweite stellvertretende Ausschussvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,75 v.H. nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

§ 7

Kreiswehrführerin bzw. Kreiswehrführer, Kreisjägermeisterin bzw. Kreisjägermeister und Stellvertretende sowie Mitglieder des Jagdbeirates

- (1) Die Kreiswehrführerin bzw. der Kreiswehrführer und die Stellvertretenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale. Sie beträgt für die Kreiswehrführerin bzw. den Kreiswehrführer 100 v. H. des Betrages nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen. Für die Stellvertretenden beträgt sie die Hälfte des Betrages nach § 7 Abs. 1 Satz 2. Daneben erhalten die Kreiswehrführerin bzw. der Kreiswehrführer und die Stellvertretenden ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstbetrages nach § 3 der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Die Kreisjägermeisterin bzw. der Kreisjägermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 100 v. H. des Betrages nach § 17 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Die Stellvertretenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von der Hälfte des Betrages nach § 7 Abs. 2 Satz 1.
- (3) Für die Mitglieder des Jagdbeirates gilt § 6 entsprechend.

§ 8

Verdienstausschlag- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 160 v. H. des Betrages nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, höchstens jedoch für 3 Stunden pro Tag.

- (2) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.

Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 35 v. H. des Betrages nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (3) Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Angehörige gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

§ 9

Fahrtkosten

- (1) Personen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und Mitgliedern des Kreissenioresenbeirates ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.
- (2) Die Fahrtkosten für Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück sind gesondert zu erstatten. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz.

Eine Einzelabrechnung ist möglich.

Kreistagsmitgliedern und den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen (bürgerliche Mitglieder) können die Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück pauschaliert erstattet werden. Die Gewährung erfolgt auf Antrag als monatliche Pauschale bis zum Ende der Wahlperiode, jedoch maximal für drei Jahre. Dem Antrag ist eine Aufstellung der tatsächlich angefallenen Fahrtkilometer der letzten sechs Monate beizufügen. Die monatliche Pauschale beträgt ein Sechstel der sich aus dieser Aufstellung ergebenden Fahrtkosten.

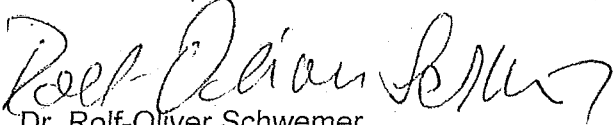
- (3) Der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten und ihren oder seinen Vertreterinnen oder Vertretern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und den Mitgliedern des Kreissenioresenbeirates sind die Fahrtkosten für Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück auf Einzelantrag gesondert zu erstatten.
- (4) Personen nach § 8 Abs. 1 Satz 1, die den Kreis in Gremien vertreten, ist eine Entschädigung für Fahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz zu gewähren, sofern diese Tätigkeit mit Dienstreisen im Raum Schleswig-Holstein, Hamburg und Nordschleswig in Dänemark verbunden sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Rückwirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Rendsburg, 16.09.2020



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Amtliche Bekanntmachung

**Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
Untere Höllenau**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG,)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen **Wasser- und Bodenverband Untere Höllenau** und hat seinen Sitz in 24622 Gnutz, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Oberlauf Stör und im Wasser- und Bodenverband Haaleraugebiet.
- (3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 3.067 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Höllenau, von ca. 60 m oberhalb der Einmündung in die Bünzau bis zu Kreuzung mit dem südlichen Bahndammgelände der Strecke Neumünster Flensburg, ohne das Einzugsgebiet der Mitbek oberhalb des Timmasper Weges. Das sind Flächen in den Gemeinden Schulp/N., Timmaspe, Gnutz, Aukrug, Wasbek und der Stadt Nortorf.
- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1: 5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Wasserbehörde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine Weitere Ausfertigung dieser Karte ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes Untere Höllenau niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2
(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
5. Anstelle der Eigentümer der Grundstücke in den bebauten Ortslagen sind die Gemeinden Verbandsmitglieder (korporatives Mitglied).

(2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Wasser- und Bodenverband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung
5. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
8. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
9. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften
11. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten (3) Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz und Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Je eine Ausfertigung wird bei dem Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6

(zu § 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

- (4) Innerhalb eines Streifens von 7,5 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u. ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (10) Drainerläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainerläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u. a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss jährlich Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt Verfassung

§ 8 (zu §§ 6,46 WVG) Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9 (zu § 49 WVG) Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Zusätzlich können Ersatzmitglieder gewählt werden.
- (2) Wählbar ist
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.
- (3) Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.
- (4) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (5) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmenanzahl erhöht sich für das Mitglied um die Anzahl der BE des Flächenbeitrages einschließlich der Zu- und Abschläge laut Beitragsbuch, aufgerundet auf volle Stimmen. Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsames Stimmrecht. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsames Stimmrecht, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (8) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (9) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2021.
- (2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, tritt das gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle. Wenn kein gewähltes Ersatzmitglied zur Verfügung steht, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter zu wählen und abzurufen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragswirtschaftspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes zu erheben,
7. den Jahresabschluss zu beschließen und den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG abzugeben,

13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über einer Höhe von 500,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.
14. Kassenprüfer zur Vorprüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses zu wählen.

§ 12

(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung von Fahrkosten und Auslagen ein Sitzungsgeld, deren Höhe von dem Vorstand und Ausschuss zu beschließen ist.

§ 13

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§102,103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Vorstandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung von Fahrkosten und Auslagen ein Sitzungsgeld, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann
- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
 - jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.
- (3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16

(zu § 53 WVG)

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2020.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17

(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,

3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
9. Verträge über einer Höhe von 5.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, 5 und 6 Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
11. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung/ den Jahresabschluss aufzustellen,
14. über Widersprüche zu entscheiden.
15. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 500 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
16. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen worden sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
Der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Mitgliederversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Dringende Maßnahmen, die im Interesse der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung sofort ausgeführt werden müssen, ordnet der Verbandsvorsteher für den Vorstand an; sie oder er hat unverzüglich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 Abs. 4 erfolgen.
- (4) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge mit einem Wert bis zu 5.000,00 € (§ 17 Satz 2 Nr. 9) zu schließen.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 22

(zu §§ 57 WVG, 15 LWVG)

Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

- (1) Der Verband kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.

Er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht des Verbandsvorstehers. Er hat dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten.

Er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

- (3) Dem Geschäftsführer werden neben dem Verbandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Entscheidungen bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören
 - 1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Höhe von 5.000 € im Einzelfall oder 500 € monatlich,
 - 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 100 €.
- (5) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstands.

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 23

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan/ der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht werden und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24

(zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LVWG)
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich natur-naher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha oder Anlage (Flächenbeitrag) gemäß Absatz 3
b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	1 Beitragseinheit/ha
c) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	Einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	1 Beitragseinheit/ha

Es wird grundsätzlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LVWG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

§ 26
(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LVWG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.
- (3) Die Hebung der Beiträge kann der Verband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an einen anderen Wasser- und Bodenverband übertragen werden.

§ 27

(zu DSGVO und LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personen bezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gem. Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung i.V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

Es sind dies:

- 1. Vor- und Familienname
- 2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
- 3. grundstücksbezogene Daten
- 4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

- 1. Katasterämter - Buchwerk
- 2. Gemeinden/Ämter: Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
- 3. untere Wasserbehörde : Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

§ 28

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 29

(zu §§ 262 ff. LVwG)

Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 443) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30

(zu § 28 Abs. 2 WVG)

Sachbeiträge

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
- (2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,25 m³ je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

4. Abschnitt

Anordnungen, Zwangsmittel

§ 31

(zu § 68 WVG)

Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher und/oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 32
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 33
(zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG)
Beschäftigte des Verbandes

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung (oder andere Tarifverträge wie z.B. TW).
- (2) Über die Vergütung des Kassenverwalters entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 34
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und auf der Internetseite des Verbandes.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 35
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36

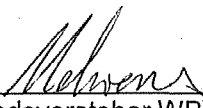
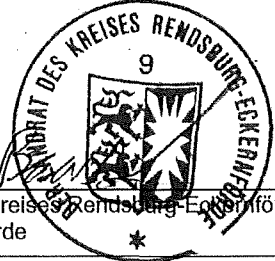
(zu §§ 72 und 75 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 10.000,00 € sowie für Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von 20 % der Einnahmen.

§ 37

(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 13.11.2008 beschlossene und am 27.11.2008 genehmigte Satzung mit allen Änderungen außer Kraft.

1. beschlossen durch den Verbandsausschuss am <u>07.08.2020</u>  Verbandsvorsteher WBV Untere Höllenau	2. genehmigt: Rendsburg, <u>11.08.2020</u>  i.A.  Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde
3. ausgefertigt: <u>11. Sep. 2020</u>  Verbandsvorsteher WBV Untere Höllenau	4. bekannt gemacht am _____ _____ Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde

PRESSEMITTEILUNG
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg
Tel.: 04331/202 350

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

22.09.2020

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Eckernförde, Barkelsby

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 20 Soldaten und 1 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden, können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
Referat K 4
Feldstraße 234
24106 Kiel
Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 14.09.2020

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Kommunales und Ordnung

PRESSEMITTEILUNG

**des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg
Tel.: 04331/202 350**

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

29.09.2020

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Eckernförde, Windeby, Kosel, Gammelby,
Rieseby, Loose, Barkelsby

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 25 Soldaten und 0 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden,
können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet
werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
Referat K 4
Feldstraße 234
24106 Kiel
Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 18.09.2020

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Kommunales und Ordnung